

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden als Besteller richten sich nach diesen Bedingungen.
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 1.4. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend, Kostenvorschläge unverbindlich.
- 1.5. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Lieferung

- 2.1. Vereinbarte Lieferfristen beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Sitz des Lieferanten.
- 2.2. Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seite des Unternehmers oder einer seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- 2.3. Teillieferungen und entsprechende Rechnungslegung sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Versand

- 3.1. Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Lieferanten, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.
- 3.2. Bei Selbstabholung gilt als Tag der Lieferung der Tag der vereinbarten Bereitstellung. Wird die Ware nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Termin abgeholt, ist der Lieferant berechtigt, den Versand vorzunehmen sowie Rechnung zu legen.
- 3.3. Bei Verwendung von firmeneigenen Verpackungen oder Mietbehältern sind diese Verpackungsmittel innerhalb von 30 Tagen frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei Mehrwegverpackungen wird die Nichtrückgabe berechnet. Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend.
- 3.4. Die entstehenden Kosten für den Schnelldienst werden dem Kunden berechnet.

4. Reklamationen und Mängelrügen

- 4.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den Lieferanten zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, das es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 4.2. Bei Reklamationen sind in jedem Falle die Rechnungsnummer und die Kundennummer sowie der Reklamationsgrund anzugeben. Nach erfolgter oder als erfolgt zu geltender Abnahme ist die Geltendmachung von Mängeln, die hierbei erkennbar gewesen wären, ausgeschlossen.
- 4.3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Reklamationen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 4.4. Bei Warenrücklieferung durch den Kunden, die 4.1 und 4.3 nicht berührt, können bis zu 20% des Warenwertes vom Lieferanten einbehalten werden (Falschbestellung durch den Kunden).

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant leistet Gewähr für vereinbarte Beschaffenheit sowie Mangelfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und entsprechend den Herstellerangaben.
- 5.2. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Lieferanten zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Das beanspruchte Erzeugnis ist zur Instandsetzung an den Lieferanten einzusenden. Die Kosten des preisgünstigsten Hin- und Rückversandes gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern sich die Beanstandung als gerechtfertigt erweist, im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 5.4. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht. Sie erlischt weiter, wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden.
- 5.5. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise seiner Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen.
- 5.6. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht gehemmt.

6. Haftung

Der Lieferant haftet bei Verzögerung der Leistung sowie bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferanten ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung des Lieferanten auf insgesamt 15% des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn dieser sämtliche Forderungen des Lieferanten beglichen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung des Lieferanten. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferanten im Sinne des §950 BGB, ohne diesen zu verpflichten.
- 7.2. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferanten einzuziehen; dieser wird vom Widerrufsrecht nur bei Zahlungsverzug Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an den Lieferanten zu unterrichten und dieser die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herauszugeben.
- 7.3. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt. Von einer evtl. Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer unverzüglich den Lieferanten benachrichtigen.
- 7.4. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zu stehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 7.5. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der dem Lieferanten gehörenden Waren zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Macht der Lieferant von diesem Recht Gebrauch, so liegt- unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen- nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Lieferant dies ausdrücklich erklärt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen des Lieferanten sind 10 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- 8.2. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, der Zahlungsanspruch des Lieferanten gefährdet ist, ist er berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen; dies gilt auch bei Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks. Weiterhin ist der Lieferant berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung in Bargeld oder gegen selbstschuldnerische Bankbürgschaft auszuführen.
- 8.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden.
- 8.4. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht.
- 8.5. Eine Aufrechnung mit vom Lieferanten nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, welches nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Weitere Bestimmungen

Wünsche des Kunden zur nachträglichen Änderung des Auftrages können nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Dies gilt uneingeschränkt bei Sonderbeschaffung. Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den Preislisten, insbesondere auch betreffende Maße und deren Berechnung, Preisermittlung, Kosten- und Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u.a.m. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die branchenüblichen Gepflogenheiten.

10. Abtretung und Ansprüche

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis dürfen durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten weder abgetreten noch verpfändet werden.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Gotha, soweit der Kunde Kaufmann ist. Grundlage für die Vertragsbeziehungen bildet das geltende deutsche Recht.